

BVGer D-2724/2009 vom 4. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2724_2009

FR: TAF D-2724/2009 du 4 février 2010

IT: TAF D-2724/2009 del 4 febbraio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des BFM, welche in Anwendung des AsylG ergangen sind, und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids im Wesentlichen aus, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgungssituation sei nicht glaubhaft. Öffentlich zugängliche Informationsquellen enthielten keine Hinweise auf die Person des Beschwerdeführers und die angeblich von ihm gegründete Organisation. Der Beschwerdeführer habe selber auch keine entsprechenden Unterlagen beibringen können. Seine diesbezüglichen Aussagen anlässlich der Anhörung seien konstruiert, unsubstanziert und ausweichend ausgefallen. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer vorgebracht, er habe sich seit 1986 in den Bergen aufgehalten, wo er als Kommandant einer Guerillatruppe an Kampfhandlungen teilgenommen habe; in dieser Zeit hätten seine Feinde mehrmals versucht, ihn umzubringen. Später habe der Beschwerdeführer dagegen eingeräumt, sich von 1987 bis im Juni 2002 in Frankreich aufgehalten zu haben. Damit sei den Asylvorbringen weitgehend die Grundlage entzogen. Der Beschwerdeführer habe ausserdem vorgebracht, er sei im Juni 2004 unter dem Vorwurf, Kontakte mit illegalen Organisationen zu haben, für drei Monate festgenommen worden. Überdies seien gegen ihn mehrere Verfahren hängig, und er sei im Zusammenhang mit einem Attentat auf den Polizeidirektor von Kusadasi im Jahr 2004/2005 gesucht worden. Angesichts der Vorbringen des Beschwerdeführers sei es jedoch völlig unrealistisch, dass er nach drei Monaten ohne weiteres freigelassen worden wäre. Bezeichnenderweise habe der Beschwerdeführer auch keinerlei diesbezügliche Beweismittel eingereicht, obwohl es in der Türkei entgegen der Aussage des Beschwerdeführers jedermann möglich und zumutbar sei, entsprechende Angaben und Unterlagen zu beschaffen. Die Abklärungen durch die Schweizerische Vertretung in Ankara habe im Übrigen ebenfalls ergeben, dass gegen den Gesuchsteller kein Gerichtsverfahren hängig sei und ihn betreffend kein politisches Datenblatt existiere. Die Erklärungsversuche des Beschwerdeführers im Rahmen des rechtlichen Gehörs seien tatsachenwidrig oder stünden mit früheren Aussagen in Widerspruch. Die geltend gemachte Verfolgung sei daher nicht glaubhaft. Die weiteren Vorbringen seien nicht asylrelevant: Die grundsätzlich glaubhaft dargelegte Verurteilung und Inhaftierung im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt von 1978 bis 1986 liege in zeitlicher Hinsicht zu weit zurück, um noch Asylrelevanz entfalten zu können. Ob diese Inhaftierung - wie vom Beschwerdeführer behauptet - politisch motiviert gewesen sei, könne daher offenbleiben. Der Botschaftsabklärung zufolge bestehe über den Beschwerdeführer ein gemeinrechtliches Datenblatt wegen ungedeckter Checks, und er sei deswegen zur Fahndung ausgeschrieben. Dabei handle es sich jedoch nicht um eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG, zumal keine konkreten Anhaltspunkte für einen politischen oder ethnischen Hintergrund dieser Massnahmen zu erkennen seien. Schliesslich sei auch kein Zusammenhang zwischen der Person des Beschwerdeführers und dem vorübergehenden Verschwinden seiner Tochter erkennbar. Insgesamt sei die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers daher zu verneinen.

E. 4.2

In der Beschwerde wird zunächst festgestellt, es könne grundsätzlich von der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Anschliessend wird Stellung genommen zu den Erwägungen des BFM. Dabei wird gerügt, das BFM habe nicht gesagt, welche öffentlich zugänglichen Quellen es bei der Suche nach Hinweisen auf die Person des Beschwerdeführers und auf dessen Organisation überprüft habe und wie gross der Untersuchungsaufwand gewesen sei. Es treffe ausserdem nicht zu, dass der Beschwerdeführer keine Unterlagen eingereicht habe; denn er habe ein von ihm verfasstes Manuskript sowie mehrere Broschüren zu den Akten gereicht. Der Beschwerdeführer habe im Übrigen ausgesagt, er trete regelmässig unter bestimmten Codenamen (die er angegeben habe) auf. Er erstaune daher nicht, dass die Suche des BFM nach seinem bürgerlichen Namen nicht erfolgreich gewesen sei. Die Vorinstanz habe im Weiteren nicht näher begründet, weshalb sie die Angaben des Beschwerdeführers als konstruiert, unsubstanziert und ausweichend erachte. Damit könne dieses Argument auch nicht plausibel widerlegt werden. Das BFM habe damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt. In Bezug auf die Vorbringen zu seiner Organisation befinde sich der Beschwerdeführer in einem Beweisnotstand. Es sei nämlich offensichtlich, dass eine geheime Guerillaorganisation, welche einen bewaffneten Kampf gegen den türkischen Staat führe, darauf bedacht sei, möglichst keine Spuren zu hinterlassen. Man könne daher nicht aufgrund von fehlenden Unterlagen auf die Unwahrheit der Vorbringen des Beschwerdeführers schliessen. Die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer zwischen Oktober 1987 und Juni 2002 in Frankreich aufgehalten habe, entziehe den Asylvorbringen nicht ohne weiteres jegliche Grundlage. Für seine Glaubwürdigkeit spreche zudem, dass er den Frankreichaufenthalt und den ihm dort gewährten Flüchtlingsstatus aus freien Stücken zugegeben habe. Zu berücksichtigen sei ausserdem, dass er sein politisches Engagement während dieser Zeit weitergeführt habe. Das BFM habe es offenbar trotz des entsprechenden Antrags unterlassen, die französischen Asylbehörden um Akteneinsicht zu ersuchen, weshalb dieser Antrag wiederholt werde. Diese Akten könnten die Vorbringen des Beschwerdeführers belegen. Zu den Umständen der Inhaftierung vom Juni 2004 sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer damals ein gefälschtes, auf einen anderen Namen lautendes Identitätspapier auf sich getragen habe. Der Name im Nüfus habe bei den Behörden nur ein beschränktes Verfolgungsinteresse geweckt, weshalb der Beschwerdeführer nach drei Monaten wieder freigelassen worden sei. Die Freilassung könne aber auch taktische Gründe haben. Ausserdem gehe die türkische Strafjustiz angesichts der zahlreichen, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gutgeheissenen Individualbeschwerden nicht mehr gegen jeden PKK-Kämpfer frontal vor; stattdessen häuften sich die Fälle von verschwundenen Personen. Der Beschwerdeführer halte daran fest, dass er in der Türkei seiner politischen Aktivitäten wegen gesucht werde. Er könne aber nicht eruieren, ob Gerichtsverfahren gegen ihn hängig seien. Er könne auch keine weiteren Unterlagen beibringen, zumal seine beiden türkischen Anwälte Ende der 1970-er Jahre getötet worden seien und er keine Möglichkeit gehabt habe, einen vertrauenswürdigen neuen Anwalt zu kontaktieren. Auf die von der Botschaft in Ankara erlangten Informationen könne nicht ohne weiteres abgestellt werden. Erstens seien vorliegend möglicherweise nationale Interessen der Türkei betroffen, zweitens käme die Abklärungstätigkeit der Schweizer Behörden in der Türkei wohl politischem Nachrichtendienst gleich. Es sei daher naheliegend, dass die türkischen Behörden den Vertrauensanwälten der Botschaft keine aussagekräftigen Informationen zu den gegen den Beschwerdeführer laufenden, geheimen Ermittlungs- und Strafverfahren erteilt hätten.

Insgesamt überzeugten die Ausführungen des BFM nicht. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den türkischen Behörden seit Jahren als militanter Führer einer kurdischen Autonomie-Organisation bekannt sei und deswegen auf nationaler Ebene gesucht werde. In Bezug auf die Frage der Asylrelevanz der weiteren Vorbringen sei festzustellen, dass die Verurteilung wegen eines Tötungsdeliktes zwar zeitlich weit zurückliege, aber für die Frage, ob heute eine Verfolgungssituation bestehe, dennoch von Bedeutung sei, da die Verurteilung einen politischen Hintergrund gehabt habe. Dies wäre aus den französischen Asylakten ersichtlich, weshalb diese beizuziehen seien. Die Sache mit den ungedeckten Checks basiere auf einer von den türkischen Behörden konstruierten, falschen Anschuldigung. In Tat und Wahrheit werde der Beschwerdeführer seiner politischen Aktivitäten wegen gesucht. Der Beschwerdeführer halte im Weiteren daran fest, dass das Verschwinden seiner Tochter einen politischen Hintergrund gehabt habe. Man habe ihn damit unter Druck setzen und zur Rückkehr in die Türkei bewegen wollen. Im Falle einer zwangsweisen Rückkehr in die Türkei müsse der Beschwerdeführer schon beim Grenzübertritt mit einer Festnahme und Inhaftierung rechnen. Angesichts seiner mehrjährigen Abwesenheit würden die türkischen Sicherheitskräfte annehmen, er habe sich in den Bergen bei den Guerillas aufgehalten. Aufgrund dieses Verdachtes könnten sie den Beschwerdeführer in Untersuchungshaft nehmen; er wäre dabei einem erheblichen Folterrisiko ausgesetzt. Bei dieser Sachlage könne er auch hinsichtlich der angeblich ungedeckten Checks keinen fairen Prozess erwarten. Nach dem Gesagten stehe fest, dass der Beschwerdeführer asylrelevante Nachteile erlitten und begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung habe, weshalb er als Flüchtling anzuerkennen sei.

E. 5

Vorab ist auf die formelle Rüge einzugehen, welche in der Beschwerde erhoben wird: Der Beschwerdeführer macht geltend, das BFM habe seine Begründungspflicht und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es nicht näher ausgeführt habe, weshalb es die Vorbringen des Beschwerdeführers als konstruiert, unsubstanziert und ausweichend beurteile (vgl. Ziffer 8.2 der Beschwerde). Die Pflicht der Behörden, ihre Verfügungen zu begründen, folgt unmittelbar aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und Art. 35 Abs. 1 VwVG. Die verfügende Behörde hat dabei die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründungspflicht ist ein Element rationaler und transparenter Entscheidfindung und dient nicht zuletzt auch der Selbstkontrolle der Behörden. Dementsprechend bildet eine hinreichende Begründung die Grundlage für eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung durch die Betroffenen und stellt gleichzeitig eine unabdingbare Voraussetzung für die Beurteilung ihrer Rechtmässigkeit durch die Beschwerdeinstanz dar (vgl. die nach wie vor zutreffenden Ausführungen in den Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 12 E. 12c S. 114 f.; BGE 118 V 56 Erw. 5b S. 58, mit weiteren Hinweisen, BGE 112 Ia 107 S. 109 Erw. 2b; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 325 und 354 f.). Für den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die vorinstanzliche Verfügung in rechtsgenügender Weise darüber Auskunft gibt, aus welchen Gründen das BFM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers als nicht gegeben erachtet. Unter anderem erachtete das BFM die Vorbringen des Beschwerdeführers als konstruiert, unsubstanziert und ausweichend. Es handelt sich dabei um eine Qualifizierung des Aussageverhaltens des Beschwerdeführers, wobei das BFM in seinem Entscheid auch die Protokollstellen der

fraglichen Aussagen bezeichnet (nämlich A28 S. 5, 10 und 14). Bei einer Durchsicht dieser Protokollstellen kann ohne weiteres nachvollzogen werden, wie das BFM zu der erwähnten Einschätzung der Aussagen des Beschwerdeführers gelangte. Bei dieser Sachlage kann keine Verletzung der Begründungspflicht festgestellt werden. Aus dem Inhalt der Beschwerdeschrift ist im Übrigen zu schliessen, dass es dem Beschwerdeführer gestützt auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung durchaus möglich war, diese sachgerecht anzufechten. Der Auffassung, wonach das BFM die Begründungspflicht und damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt habe, kann daher nicht gefolgt werden.

E. 6

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das BFM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint hat.

E. 6.1

An dieser Stelle ist zunächst festzuhalten, dass die in der Beschwerde vertretene Auffassung, wonach von der generellen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden müsse, nicht geteilt wird. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer den Asylbehörden seinen langjährigen Aufenthalt in Frankreich verschwiegen und die Frage anlässlich der Erstbefragung, ob er zuvor schon einmal in einem anderen Land Asyl beantragt oder überhaupt im Ausland gewesen sei, sogar ausdrücklich verneinte (vgl. A1 S. 9 und 11). Den Frankreich-Aufenthalt legte er im weiteren Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens auch nicht - wie in der Beschwerde behauptet wird - aus freien Stücken offen, sondern erst nachdem ihm der die fragliche Information enthaltende Botschaftsbericht vom 25. Februar 2009 zur Stellungnahme unterbreitet worden war. Das fragwürdige Verhalten des Beschwerdeführers führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit.

E. 6.2

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungsvorbringen sind sodann aus nachfolgenden Gründen als überwiegend unglaubhaft zu erachten:

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer brachte vor, er habe Anfang der 1970-er Jahre eine kurdische Guerilla-Organisation mitbegründet, deren Führer er bis heute sei. Trotz mehrfacher Aufforderung seitens des BFM und obwohl der Beschwerdeführer im Verlauf der Anhörungen ein Reglement (vgl. A28 S. 5 und 14) sowie Publikationen (vgl. A13 S. 17) seiner Organisation erwähnte, reichte er jedoch bis heute keinerlei Unterlagen ein, welche seine Funktion innerhalb dieser Organisation oder auch nur deren Existenz belegen würden. Die Fragen zum Namen und Fortbestand der Organisation sowie zu seiner konkreten Tätigkeit innerhalb dieser Organisation beantwortete er ausweichend und unpräzise (vgl. A1 S. 3, A13 S. 6, A28 S. 9). Im Weiteren machte der Beschwerdeführer geltend, seine Guerillas seien im Kampf gegen die türkische Regierung teilweise auch in Schiessereien verwickelt gewesen (vgl. A28 S. 7). Obwohl davon auszugehen ist, dass derartige bewaffnete Auseinandersetzungen in der Presse erwähnt worden wären, reichte er keinen einzigen Presseartikel mit namentlicher Erwähnung der von ihm angeblich gegründeten Organisation oder seiner Person zu den Akten. Die vom BFM in Auftrag gegebenen Abklärungen in der Türkei haben ebenfalls keine Hinweise auf die Existenz der vom Beschwerdeführer genannten Organisation(-en) zutage gefördert. Auch der Name des

Beschwerdeführers sowie die von ihm angeblich verwendeten Codenamen "Kinco" und "Bostan" konnten die Vertrauensanwälte der Schweizerischen Vertretung in Ankara in der relevanten Szene nicht eruieren. Seitens des Beschwerdeführers wird vorgebracht, die Vertrauensanwälte der Botschaft hätten nur deshalb keine Informationen über die Organisation gefunden, weil sie lediglich nach der türkischen anstatt nach der kurdischen Bezeichnung gesucht hätten. Dieser Einwand vermag jedoch nicht zu überzeugen; denn gemäss Aussage des Beschwerdeführers wurde in der Presse angeblich ebenfalls die türkische Bezeichnung der Organisation verwendet (vgl. A28 S. 5 und 6). Aufgrund des Gesagten ist das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er Gründer und Anführer einer kurdischen Guerilla-Organisation sei, als unglaubhaft zu erachten.

E. 6.2.2

Der Beschwerdeführer brachte im Weiteren vor, er habe sich nach der Entlassung aus dem Gefängnis im Jahr 1986 in die Berge begeben und dort seine Guerillas kommandiert. In dieser Zeit seien mehrere Versuche unternommen worden, ihn umzubringen, namentlich in den Jahren 1987, 1988 und 1989; dabei sei er teilweise verletzt worden. Die entsprechenden Aussagen des Beschwerdeführers sind indessen äusserst vage und unsubstanziert ausgefallen (vgl. A13 S. 13 und A28 S. 8) und sind im Übrigen schon deshalb als unglaubhaft zu bezeichnen, weil sich der Beschwerdeführer seinen Angaben in der Stellungnahme vom 18. März 2009 zufolge von Oktober 1987 bis Juni 2002 in Frankreich aufhielt (vgl. A34 S. 3).

E. 6.2.3

Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge wurde er im Jahr 2004 für drei Monate inhaftiert. Ihm wurde angeblich vorgeworfen, Mitglieder seiner Organisation hätten andere Leute bedroht (vgl. A13 S. 14). An anderer Stelle machte er geltend, er sei damals wegen seiner politischen Einstellung und seiner politischen Aktivitäten festgenommen worden (vgl. A28 S. 11). Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen ist es indessen nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2004 aus den von ihm genannten, politischen Gründen inhaftiert wurde. Im Übrigen wird diese angebliche Haft im eingereichten Strafregisterauszug vom 12. Juni 2006 nicht erwähnt, und der Beschwerdeführer reichte diesbezüglich auch keine anderweitigen Beweismittel ein. Der Beschwerdeführer machte ausserdem geltend, er werde verdächtigt, beim Bombenattentat auf den Polizeidirektor von Kusadasi im Jahr 2004/2005 mitgewirkt zu haben, und werde deswegen gesucht. Auch dieses Vorbringen ist jedoch aufgrund der Aktenlage, namentlich der unglaubhaften Aussagen zur angeblichen Tätigkeit im Rahmen einer mitbegründeten Guerilla-Organisation, nicht plausibel. Der Beschwerdeführer bringt schliesslich vor, er habe mehrere Bücher mit politischem Inhalt verfasst. Wegen eines im Gefängnis verfassten Buches sei er angeklagt worden (vgl. A13 S. 7 und 15). Im Zusammenhang mit seinen Büchern seien sicherlich mehrere Verfahren gegen ihn eingeleitet worden (vgl. A28 S. 4). Mit Blick auf die Akten ist es zwar glaubhaft, dass der Beschwerdeführer schriftstellerisch tätig war respektive ist, allerdings ist aus den Vorbringen des Beschwerdeführers zu schliessen, dass von ihm keine eigentlichen Bücher existieren (vgl. A28 S. 4), zumal er bis heute keine gedruckten Exemplare einreichte. Es ist im Weiteren nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer wegen seiner Bücher angeklagt wurde respektive dass in der Türkei diesbezügliche Strafverfahren hängig sind, da er zu den angeblich bestehenden Verfahren keine konkreten Angaben machen konnte und auch im Botschaftsbericht keine entsprechenden Verfahren erwähnt werden.

E. 6.2.4

Aufgrund der Aktenlage ist es als erstellt zu erachten, dass die Tochter A. des Beschwerdeführers im Sommer 2008 verschwand und im Januar 2009 wieder auftauchte. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, seine Tochter sei aus politischen Gründen entführt worden, um ihn zur Rückkehr in die Türkei zu bewegen. Für diese Behauptung finden sich in den Akten allerdings keine Hinweise. Dem Botschaftsbericht vom 25. Februar 2009 ist vielmehr zu entnehmen, dass es sich bei der Entführung der geistig behinderten A. um einen Fall von Missbrauch ohne politischen Hintergrund handelt.

E. 6.2.5

Wie bereits erwähnt wurde, macht der Beschwerdeführer geltend, er werde in der Türkei im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Polizeidirektor von Kusadasi gesucht und es seien mehrere politisch motivierte Verfahren gegen ihn hängig. Seine Aussagen zu den angeblich hängigen Verfahren sind allerdings völlig unsubstanziert ausgefallen (vgl. A1 S. 9; A13 S. 15, A28 S. 4). Ausserdem reichte der Beschwerdeführer in Bezug auf die angeblich hängigen Verfahren keinerlei Unterlagen zu den Akten. Er brachte in diesem Zusammenhang auf Beschwerdeebene vor, er habe bisher keinen Anwalt in der Türkei finden können, welcher für ihn die Dokumente zu seinen Strafverfahren hätte beschaffen können. Er bringt ausserdem vor, die beiden Anwälte, welche ihn früher vertreten hätten, seien getötet worden (vgl. S. 9 der Beschwerde). Dieser Einwand muss allerdings als Schutzbehauptung qualifiziert werden. Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Erstbefragung verneinte, in der Türkei Anwälte gehabt zu haben (vgl. A1 S. 8), weshalb das nachträgliche Vorbringen betreffend die beiden getöteten Anwälte wenig glaubhaft erscheint. Im Weiteren wäre es dem Beschwerdeführer nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts ohne weiteres zumutbar und möglich gewesen, auch vom Ausland aus - allenfalls mit Hilfe seines Rechtsvertreters in der Schweiz - einen türkischen Anwalt zu finden, welcher die fraglichen Dokumente bei den Behörden hätte verlangen und dem Beschwerdeführer zuschicken können. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer bis heute keine weiteren Unterlagen zu Gerichts- oder Ermittlungsverfahren eingereicht hat und offenbar auch sein Neffe (ausser der Kopie des Urteils vom 2. November 1978) keine Dokumente beschaffen konnte (vgl. dessen Schreiben vom 20. April 2008), lässt daher vielmehr darauf schliessen, dass gegen ihn in der Türkei weder seiner Texte wegen noch im Zusammenhang mit seiner angeblichen politischen Tätigkeit respektive dem Attentat in Kusadasi irgendwelche Verfahren hängig sind. Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Ausführungen im Botschaftsbericht vom 25. Februar 2009, wonach gegen den Beschwerdeführer kein politisches Datenblatt bestehe und im Zusammenhang mit den von ihm geltend gemachten Gründen auch keine Verfahren oder Voruntersuchungen hängig seien. An dieser Stelle ist anzufügen, dass es den Vertrauensanwälten der Schweizerischen Botschaft in Ankara entgegen dem entsprechenden Einwand in der Beschwerde mit Sicherheit gelungen wäre, wenigstens marginale Informationen zu allfälligen, in der Türkei hängigen politischen Verfahren oder politischen Datenblättern zu beschaffen, wenn es denn solche geben würde. Dies zeigen die Abklärungsergebnisse in zahlreichen anderen Asylverfahren betreffend die Türkei. Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der Türkei in dem von ihm geltend gemachten Kontext, das heisst im Zusammenhang mit politischen Delikten, gesucht oder dass deswegen gegen ihn ermittelt wird beziehungsweise dass entsprechende Verfahren gegen ihn eingeleitet worden sind.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer brachte vor, er sei im Jahr 1978 zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt worden. Er sei dabei zu Unrecht beschuldigt worden, seine Cousine getötet zu haben; die Verurteilung sei aus politischen Gründen erfolgt. Aufgrund der Aktenlage, namentlich mit Blick auf die eingereichte Urteilskopie vom 2. November 1978, ist zwar die erwähnte Verurteilung glaubhaft, nicht jedoch der vom Beschwerdeführer suggerierte politische Hintergrund der Verurteilung. Dem eingereichten Urteil zufolge wurde er wegen vorsätzlicher Tötung und Verstosses gegen das Waffengesetz verurteilt. Weder die im Urteil genannten Gesetzesartikel noch die Urteilsbegründungen lassen den Schluss zu, die Verurteilung sei aus anderen als gemeinrechtlichen Gründen erfolgt. Politisch motivierte Strafverfahren sind in der Türkei in der Regel ohne weiteres als solche erkennbar. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Verurteilung offen der Begehung politischer Delikte beschuldigt worden wäre, wenn dies tatsächlich die Ursache der Verurteilung gewesen wäre, zumal sich die Türkei im Jahr 1978 noch nicht darum scherte, was andere (europäische) Staaten zu ihrem Umgang mit politischen Gegnern meinen. Gegen den angeblichen politischen Kontext der Verurteilung spricht auch die Tatsache, dass das Tötungsoffer dem Urteil zufolge entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht an einer von der Polizei aufgelösten Kurden-Demonstration, sondern in einem Privathaus erschossen worden war. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die angebliche politische Tätigkeit des Beschwerdeführers, insbesondere sein Engagement für eine Guerilla-Organisation, gestützt auf die vorstehenden Erwägungen (vgl. namentlich E. 6.2.1) ohnehin unglaubhaft ist, weshalb eine politisch motivierte Verurteilung auch aus diesem Grund nicht plausibel erscheint. Damit steht fest, dass es sich bei der Verurteilung vom 2. November 1978 um eine rein gemeinrechtliche Verurteilung handelt. Dieses Strafverfahren respektive die damit verbundene Inhaftierung entfaltet bereits aus diesem Grund keine Asylrelevanz. Im Übrigen liegt dieses Ereignis nun schon über 30 Jahre zurück, und die Inhaftierung weist auch keinen ersichtlichen Zusammenhang zur Ausreise des Beschwerdeführers im Jahr 2008 auf. Insgesamt ist dieses Vorbringen daher als nicht asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG zu bezeichnen.

E. 6.4

Dem Botschaftsbericht vom 25. Februar 2009 zufolge wird der Beschwerdeführer in der Türkei im Zusammenhang mit ungedeckten Checks auf nationaler Ebene gesucht, und es wurde deshalb ein gemeinrechtliches Datenblatt über ihn angelegt sowie ein Passverbot verfügt. Das im Asylverfahren geltend gemachte Vorbringen, wonach der Beschwerdeführer in der Türkei gesucht werde, entspricht somit den Tatsachen (vgl. auch den entsprechenden Hinweis im Botschaftsbericht, wonach sich die Polizei im Heimatdorf des Beschwerdeführers sporadisch nach diesem erkundigte). Allerdings wird er nicht aus den von ihm genannten, politischen Gründen respektive im Zusammenhang mit dem Attentat in Kusadasi gesucht; vielmehr stehen die im Botschaftsbericht genannten, staatlichen Verfolgungsmassnahmen offensichtlich im Zusammenhang mit einer strafrechtlich relevanten Handlung, welcher der Beschwerdeführer verdächtigt wird. Damit einhergehende Ermittlungsmassnahmen sowie eine deswegen eröffnete Strafverfolgung stellen indessen keine asylbeachtliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG dar, zumal keinerlei Hinweise darauf bestehen, dass die türkischen Behörden diese Anschuldigung mit politischen Hintergedanken konstruiert hätten, um dem Beschwerdeführer zu schaden.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten Asylgründe nicht geeignet sind, eine asylrelevante Verfolgung beziehungsweise eine entsprechende Verfolgungsfurcht zu begründen. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in der Beschwerde noch die eingereichten Beweismittel etwas zu ändern. Insbesondere vermögen die auf Beschwerdeebene eingereichten Unterstützungsschreiben die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers nicht glaubhaft zu machen, zumal diese offensichtlich aus reiner Gefälligkeit verfasst worden sind. Im Weiteren besteht mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen auch keine Veranlassung, die zuständigen französischen Behörden von Amtes wegen um die Herausgabe der Asylakten des Beschwerdeführers zu ersuchen, zumal es dem Beschwerdeführer ohne weiteres zumutbar und möglich gewesen wäre, diese Akten bei Bedarf selbst erhältlich zu machen. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers daher zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch hat er Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 8

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 8.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101)

darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Aufgrund der Akten sowie der vorstehenden Erwägungen betreffend die Frage der Flüchtlingseigenschaft ist indessen entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung nicht davon auszugehen, dass ihm im Falle einer Rückweisung in die Türkei eine derartige Gefahr droht. Entgegen dem diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerde lässt die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Im vorliegenden Fall ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in die Türkei als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erachten, da er nicht glaubhaft darzutun vermochte, dass er bei einer Rückkehr ins Heimatland einer konkreten Gefährdungssituation im Sinne der zu beachtenden Bestimmung ausgesetzt wäre. In der Türkei herrscht zurzeit keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen wird. An dieser Einschätzung vermag auch der eingereichte Zeitungsartikel vom 6. August 2009 betreffend Kämpfe zwischen der kurdischen Guerilla und der türkischen Armee nichts zu ändern, zumal diese Auseinandersetzungen nicht landesweit stattfinden. In den Akten finden sich im Weiteren auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Es handelt sich beim Beschwerdeführer um einen heute 54-jährigen Mann ohne konkrete, aktenkundige gesundheitliche Probleme. Er ist von Beruf Schneider (vgl. das Rubrum des türkischen Urteils vom 2. November 1978), hat überdies eine Ausbildung als Buchhalter absolviert (vgl. A13 S. 2) und beherrscht mehrere Sprachen. In der Schweiz hat er zeitweise als Schneider gearbeitet. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass es ihm gelingen wird, in der Türkei eine Arbeitsstelle zu finden und so seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Im

Übrigen verfügt er in der Türkei über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz, auf das er bei Bedarf zurückgreifen kann. Insgesamt bestehen daher keine konkreten Anzeichen dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland in eine existenzielle Notlage geraten würde. An dieser Stelle ist der Vollständigkeit halber ausserdem darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren keinerlei Eingaben im Zusammenhang mit der am 26. Oktober 2009 erfolgten Asylgesuchstellung seines Sohnes G._____ in der Schweiz machte und insbesondere nicht vorbrachte, die Anwesenheit seines Sohnes in der Schweiz stelle ein Vollzugshindernis dar. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu bezeichnen.

E. 8.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass der von der Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug in Übereinstimmung mit den zu beachtenden Bestimmungen steht und zu bestätigen ist. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem aber aufgrund der Aktenlage weiterhin von seiner prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist und die Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte, ist in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von einer Kostenaufgabe abzugehen (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.